

### 1. Allgemeines

Die nachstehenden Geschäfts-, Lieferungen- und Zahlungsbedingungen gelten für alle meine Liefergeschäfte und sonstigen Leistungen. Schreibt der Käufer Lieferbedingungen vor, so gelten diese nur, wenn sie von mir schriftlich anerkannt werden. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Absätze unberührt.

### 2. Zustandekommen des Vertrages

Meine Angebote sind freibleibend und verpflichten mich nicht zur Auftragsannahme. Aufträge und alle Lieferverträge sind für mich erst dann verbindlich, wenn sie meinerseits schriftlich bestätigt wurden. Nebenabreden bedürfen zur Rechtswirksamkeit meine ausdrückliche schriftliche Bestätigung. Bei Lieferung auf Kredit, muß die unbedingte Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Käufers vorliegen.

### 3. Kaufpreis

Zur Berechnung kommt der am Tag der Lieferung geltende Preis bzw. der dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrundeliegende Preis.

### 4. Gefahrenübergang

Die Gefahr des Untergangs, der Verschlechterung und der Versendung der Ware geht in allen Fällen auf den Käufer über, sobald der Liefergegenstand meine Geschäfts- und Lagerräume verläßt. Dies gilt auch bei Lieferung frei Haus.

### 5. Lieferfrist

Die in meinen Angeboten und Auftragsbestätigungen genannten Lieferzeitangaben sind annähernd und unverbindlich, es sei denn, dass in der schriftlichen Auftragsbestätigung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ist die Lieferfrist ausdrücklich bestimmt, so verlängert sich diese Frist angemessen bei allen Fällen höherer Gewalt, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb meines Willens liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Ablieferung der Ware von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn die Umstände bei Unter- bzw. Vertragslieferanten eintreten. Geräte ich bei einem vereinbarten Liefertermin in Verzug, so ist der Käufer zur Ausübung der ihm wegen meines Verzuges gesetzlich zustehenden Rechte ausdrücklich erst berechtigt, wenn er mir eine angemessene Nachfrist von 30 Arbeitstagen für die Lieferung gesetzt hat. Die Nachfrist muss schriftlich gesetzt sein. Das Recht zum Rücktritt gilt nur innerhalb 2 Wochen nach Ablauf der Nachfrist. Der Rücktritt muss schriftlich erklärt werden. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung sind in allen Fällen ausgeschlossen. Die Sätze 5, 6, 7 und 8 des Absatzes 5 (Lieferfrist) kommen gegenüber Letztverbrauchern nicht zur Geltung.

### 6. Abnahmeverweigerung

Liegt eine Abnahmeverweigerung des Käufers vor, so bin ich berechtigt, eine angemessene Frist zur Abnahme zu setzen. Nimmt der Kunde die Ware innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht ab, so kann ich entweder vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Als Schadensersatz werden dem Vertragspartner auch die Kosten der Auftragsbearbeitung in Rechnung gestellt. Die gilt insbesondere bei speziell für den Kunden bestellter Ware.

### 7. Zahlungsbedingungen

Meine Lieferungen sind, wenn nichts besonderes vereinbart wurde, zahlbar nach Erhalt der Rechnung ohne Skonto. Skonto kann nur gewährt werden, wenn sich der Kunde mit keiner anderen Rechnung in Verzug befindet. Bereits bewilligte Rabatte oder sonstige Vergütungen kommen bei gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahren, Konkurs oder Zahlungsverzug und bei gerichtlicher Beitreibung in Wegfall. Die gleichen Rechtsfolgen treten am 31. Tag nach Fälligkeit der Rechnung ein.

### 8. Zahlungsverzug des Käufers

Zahlungsverzug des Käufers liegt vor, wenn die Zahlungsfrist überschritten ist. Der Käufer hat nach Anmahnung Verzugszinsen in Höhe des jeweiligen Diskontzinssatzes zuzüglich Mahnspesen zu zahlen. Im Falle des Zahlungsverzugs gilt für alle zukünftigen Geschäfte „Bezahlung der Ware vor Abholung bzw. Versand“ als vereinbart. Darüberhinaus bin ich bei Zahlungsverzug oder sonstigen Umständen, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstehen lassen, berechtigt, laufende Aufträge zu sistieren und vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und frachtfreie Rückgabe der Ware zu verlangen. Der Käufer darf ohne

meine Zustimmung die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware nicht mehr weiterveräußern oder weiterverarbeiten. Schadensersatzansprüche stehen in diesem Fall dem Käufer nicht zu. Die Zurückhaltung der Zahlung des Käufers wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Bestellers, welche von mir nicht anerkannt bzw. nicht rechtskräftig festgestellt wurden, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Letztverbraucher.

### 9. Gewährleistung

Gewährleistungsansprüche des Käufers wegen Mangel der Ware bestehen nur, wenn der Käufer diese Mängel spätestens 4 Arbeitstage nach Ablieferung der Ware (die gilt auch für verpackte Ware), in jedem Fall aber vor deren Verarbeitung oder Einbau, schriftlich anzeigt. Nur bei offensichtlichen Mangel gilt diese Bestimmung auch für den Letztverbraucher.

### 10. Warenrücknahme

Bestellungsgemäß gelieferte Ware kann nicht zurückgenommen werden. Bei Rücknahme im Ausnahmefall wird ein Bearbeitungsgebühr von 15 Prozent des Lieferpreises berechnet. Sonderanfertigungen werden grundsätzlich nicht zurückgenommen. Extra bestellte Ware; Kanister- und Sackwaren werden grundsätzlich nicht zurückgenommen.

### 11. Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 455 BGB mit den nachfolgenden Erweiterungen. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller meiner sonstigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung (bei Bezahlung mit Wechsel oder Scheck bis zu der Einlösung) mein Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für meine Saldo-Forderung. Ein Eigentumsvorbehalt des Käufers an der Vorbehaltsware gemäß § 950 BGB im Falle der Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Wird die Ware durch den Käufer verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung in meinem Auftrag, ohne dass hieraus Verbindlichkeiten für mich erwachsen. Ich gelte in diesem Falle als Hersteller im Sinne des § 950 BGB und erwerbe das Eigentum an dem Zwischen- oder Enderzeugnis. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Käufer gehörenden Waren erwerbe ich Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von mir gelieferten Ware zum Wert der fremden Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer mir den ihm hieraus entstehenden Vergütungsanspruch gegen den Dritten ab. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Veräußert der Käufer die Ware oder das verarbeitete Erzeugnis im ordnungsgemäßen Geschäftsgang, so tritt er seine sämtlichen Forderungen gegen den Erwerber aus der Weiterveräußerung an mich zur Sicherung ab. Der Käufer ist bis auf weiteres ermächtigt und verpflichtet, die Forderung im eigenen Namen einzuziehen. Meine Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die Einzugsermächtigung des Käufers erlischt ohne meine ausdrückliche Erklärung, wenn der Käufer seine Zahlung einstellt. Verpfändung oder Sicherungsübereignung von mir unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Waren ist dem Käufer untersagt. Im Falle der Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte hat der Käufer mich sofort schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Der Dritte ist vom Käufer auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Der Käufer haftet für alle Schäden, die aus der Nichterfüllung dieser Pflichten entstehen. Sollte der Käufer vor der Bezahlung aller gelieferter Waren seine Zahlungen einstellen, so steht mir das Recht zur Aussonderung der Vorbehaltsware zu. Der Käufer ist zur Aushändigung derselben verpflichtet.

### 12. Datenverarbeitung

Die durch meine Datenverarbeitungsanlage ausgedruckte Geschäftspost (z.B. Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Gutschriften, Kontoauszüge, Zahlungserinnerungen) ist auch ohne Unterschrift rechtsgültig. Ich bin berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehungen erhaltenen Daten über den Käufer im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

### 13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Mühlendorf am Inn. Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist Mühlendorf am Inn, soweit der Käufer Vollkaufmann ist.